



Aktenzeichen: Pet 3-21-11-8202-000096

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Beantragung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung auch in Textform zu ermöglichen. Der Petent fordert mithin eine Änderung des § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass die Notwendigkeit schriftlicher Erklärungen in einer modernen Arbeitswelt nicht mehr angemessen sei. Vor allem durch die Arbeit im Homeoffice seien diese sehr aufwendig. Elektronische Erklärungen, etwa durch eine qualifizierte elektronische Signatur, seien auf Arbeitnehmerseite noch sehr unüblich und könne nur durch sehr wenige Arbeitnehmer abgegeben werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 45 Mitzeichnende an und es gingen 5 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Anliegen des Petenten im geltenden Recht bereits umgesetzt ist. Grundsätzlich sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen



(sog. Minijobs bis zu einem regelmäßigen monatlichen Entgelt in Höhe von derzeit 556 Euro) versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Arbeitgeber zahlt in diesem Fall einen Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent, bei Beschäftigung in einem Privathaushalt in Höhe von 5 Prozent. Der Arbeitnehmer trägt dementsprechend einen Beitragsanteil in Höhe von 3,6 Prozent vom Arbeitsentgelt bzw. bei Beschäftigung in einem Privathaushalt in Höhe von 13,6 Prozent.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte haben jedoch die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, § 6 Absatz 1b Satz 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI). Der Arbeitgeber zahlt auch in diesem Fall den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent bzw. 5 Prozent als Privathaushalt. Der Arbeitnehmer zahlt hingegen keine eigenen Beiträge, sodass ihm ein höherer Nettolohn zur Verfügung steht. Nach § 6 Absatz 1 b Satz 2 SGB VI ist der „schriftliche oder elektronische Befreiungsantrag dem Arbeitgeber zu übergeben“. Hierbei erfordert die Formulierung „elektronisch“ nach der geltenden Rechtslage gerade nicht – wie vom Petenten behauptet – die Abgabe der Erklärung mittels qualifizierter elektronischer Signatur, sondern gestattet auch die Abgabe der Erklärung in einfacher Textform, z. B. als einfache E-Mail.

Mit dem „Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes“ vom 29. März 2017 (BGBl 2017 Teil I Nr. 16, S. 626) wurde in zahlreichen Rechtsvorschriften verschiedener Rechtsbereiche einheitlich die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ aufgenommen. Diese Formulierung (auch häufig als „schriftliche oder elektronische Erklärung“ formuliert) besagt, dass der betreffende Verfahrensschritt sowohl in der herkömmlichen Schriftform – einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen nach § 36a Absatz 2 und Absatz 2a Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) – als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante, z. B. als einfache E-Mail, erfolgen kann (vgl. Bundestags-Drucksache 18/10183, S. 64). Im Gesetzestext steht das Begriffspaar „schriftlich oder elektronisch“ damit nicht nur im Sozialrecht, sondern auch im gesamten Verwaltungsrecht kennzeichnend für die technikoffenen Übermittlungsmöglichkeiten.

Von der technikoffenen Begrifflichkeit „schriftlich oder elektronisch“ ist die „elektronische Form“ – dies ist im Verwaltungsverfahren die sogenannte qualifizierte



elektronische Signatur – als eine der strengeren Ersatzformen der Schriftform zu unterscheiden. Diese strengeren Ersatzformen – für das Sozialverwaltungsverfahren in § 36a Absatz 2 und Absatz 2a SGB I geregelt – sind dann einschlägig, wenn konkret in einer Regelung auf sie verwiesen wird oder in Normen nur von schriftlichen Erklärungen gesprochen wird. In der vom Petenten angesprochenen Vorschrift § 6 Absatz 1b Satz 2 SGB VI wird dagegen das Begriffspaar „schriftlich oder elektronisch“, welches neben der schriftlichen eine technikoffene und einfache elektronische Kommunikation ermöglicht, verwendet.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und im Hinblick auf die bereits bestehende Gesetzeslage empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.